

E N T W U R F  
(Stand: 21. April 1994)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBI. für Wien Nr. 53/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 10/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten."

2. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für die Besorgung sonstiger Aufgaben."

3. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören."

4. § 7 samt Überschrift lautet:

"Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert und hat der Präsident nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungssenates mit seiner Vertretung betraut, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident setzt nach Maßgabe der vorhandenen Stellen für Mitglieder des Verwaltungssenates (Dienstpostenplan) die Zahl der Kammern sowie unter Berücksichtigung der beim Verwaltungssenat bis zum 30. September des laufenden Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten gemäß § 2 anhängig gewordenen Verfahren die auf die einzelnen Kammern entfallenden Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen Rechtsvorschriften fest. Diese Festsetzungen sind jeweils bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr zu treffen.

(4) Der Präsident vollzieht die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse und weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(5) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(6) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck

ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(7) Der Präsident hat vor Ausübung seines Anhörungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 der Vollversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

5. § 8 samt Überschrift lautet:

#### "Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit, bei Wahlen gemäß Abs. 2 Z 6 jedoch mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Berichterstatter stimmt als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Verwaltungssenat bestimmt. Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere vor dem älteren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab, sofern sie nicht Berichterstatter sind. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11);
3. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
4. Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben;

5. Mitwirkung bei der Ausübung des Anhörungsrechtes des Präsidenten bei der Auswahl von Bewerbern für die Mitgliedschaft;
6. Wahl von Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 8a).

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung, Festlegung der Tagesordnung und Vorsitz sowie die Bestellung von Berichtern für die Vollversammlung und die Beziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Verwaltungssenates obliegen dem Präsidenten. Der Präsident kann sich die Berichterstattung vorbehalten.

(4) Zur Wahrnehmung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Vollversammlung auch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes einzuberufen.

(5) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer Protokolle zu führen, in welche alle Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist sind Rügen zulässig. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Rügen aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Rügen ist den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.

(6) Nimmt die Vollversammlung die ihr übertragenen Aufgaben trotz Aufforderung durch den Präsidenten binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist nicht wahr, so hat der Präsident die jeweilige Angelegenheit durch Verfügung zu regeln. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Z 1 und 5 sowie für Disziplinarangelegenheiten. Die Verfügung des Präsidenten tritt mit der nachträglichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung in der jeweiligen Angelegenheit außer Kraft."

6. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

"Geschäftsverteilungsausschuß

§ 8a. (1) Beim Verwaltungssenat ist ein Geschäftsverteilungsausschuß zu bilden, der aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern besteht.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates zum Zeitpunkt der Wahl ohne die Amtsmitglieder. Veränderungen der Zahl der Mitglieder des Verwaltungssenates während der Funktionsperiode sind unbeachtlich. Wählbar sind Mitglieder des Verwaltungssenates mit Ausnahme der Amtsmitglieder.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wählt die Vollversammlung keine oder zu wenige Mitglieder oder nehmen die Gewählten die Wahl nicht an, so werden die fehlenden vom Präsidenten bestimmt.

(4) Die Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses beginnt an dem 30. November, der dem Tag der Wahl folgt. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Die Funktion des so gewählten Mitgliedes dauert nur bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sind vom Präsidenten einzuberufen, der auch den Vorsitz führt und jeweils Berichter bestimmt. Der Geschäftsverteilungsausschuß ist auch auf Verlangen von mindestens drei gewählten Mitgliedern binnen drei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Amtsmitglieder stimmen nicht mit. Für das Abstimmungsverfahren ist § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden."

7. § 10 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig."

8. § 11 samt Überschrift lautet:

#### "Geschäftsordnung"

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen für die Führung der den Mitgliedern übertragenen Geschäfte zu regeln, und zwar insbesondere hinsichtlich

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;
2. Verfahren zur Wahl in den Geschäftsverteilungsausschuß (§ 8a) sowie das Verfahren in ihm;
3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen."

9. § 12 samt Überschrift lautet:

#### "Geschäftsverteilung"

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. Die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;
2. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;

3. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;
4. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukamen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsverteilungsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsverteilungsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit einem Mitglied andere als im § 2 genannte Aufgaben vom Präsidenten übertragen wurden, bedarf das Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 der Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand, einer wesentlichen Überlastung von Einzelmitgliedern oder wegen einer notwendigen Zuteilung von neuen Sachen erforderlich ist.

(8) Kommt es vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu keiner Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung für das folgende Jahr, dann bleibt die geltende Geschäftsverteilung bis zum Eintreten von Gründen gemäß Abs. 7 und der daraufhin erfolgenden Beschlußfassung durch den Geschäftsverteilungsausschuß in Kraft. Kommt es innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden Frist

nicht zu diesem Beschluß einer neuen Geschäftsverteilung, hat der Präsident eine Geschäftsverteilung zu erlassen, die bis zum Ende des laufenden Jahres gilt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



V O R B L A T T  
(Stand: 21. April 1994)

Problem:

Seit 1. Jänner 1991 sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern eingerichtet. Damals war nicht in jeder Beziehung vorhersehbar, welche praktischen Anforderungen an diese neuen Organe gestellt werden. Nunmehr liegen aber bereits Erfahrungen vor, die erkennen lassen, daß für eine möglichst effiziente Ausgestaltung auch die gesetzlichen Grundlagen einer Änderung bedürfen. Insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung haben gezeigt, daß bei ihrer praktischen Anwendung Probleme entstehen.

Ziel:

Umsetzung der bisherigen Erfahrungen im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und vor allem der Zweckmäßigkeit.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EU-Recht:

Nicht berührt.

# ERLÄUTERUNGEN

(Stand: 21. April 1994)

## I. Allgemeiner Teil

Die bisherigen Erfahrungen mit der Tätigkeit des Verwaltungssenates haben gezeigt, daß die Besonderheit der Rechtsstellung der Verwaltungssenate eine Änderung der organisatorischen Bestimmungen erfordert. So hat sich etwa die Übertragung von Teilen der inneren Organisation an die Vollversammlung als problematisch erwiesen, da die Aufgabe, in wichtigen Bereichen Vorschriften für den Dienstbetrieb zu erlassen, von der Vollversammlung nicht erfüllt wurde. Als den Anforderungen der Praxis wenig entsprechend haben sich ferner die gesetzlichen Grundlagen für die Geschäftsverteilung gezeigt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen hält es der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien für unerläßlich, die Rechtslage im Sinne des vorliegenden Entwurfes abzuändern. Damit soll eine möglichst einfache, rasche, wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Vollziehung gewährleistet werden.

In den vorliegenden Entwurf wurden einige bewährte Regelungsmechanismen aus dem gerichtlichen Organisationsrecht miteinbezogen. Sie erscheinen geeignet, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Verwaltungssenates bestmöglich sicherzustellen. Nach fast dreijähriger Tätigkeit der Verwaltungssenate liegen nunmehr auch Vergleichsmöglichkeiten vor, die eine Bewertung der Erfahrungen erlauben.

Kosten sind durch die Neuregelung keine zu erwarten, im Gegenteil wird eine straffere Organisation bei der Tätigkeit des Verwaltungssenates mit Einsparungen verbunden sein.

Berührungspunkte mit EU- oder EWR-Recht bestehen keine.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 4 Abs. 2:

Es erscheint zweckmäßig, daß in Hinkunft der Präsident auch vor der Ernennung des Vizepräsidenten angehört wird.

### Zu § 5 Abs. 1:

Mit der Neuregelung wird Klarheit geschaffen, daß - vergleichbar mit der Rechtslage im Gerichtswesen - Mitglieder des Verwaltungssenates in jenen Fällen weisungsgebunden sind, die inhaltlich der Justizverwaltung bei den Gerichten entsprechen (etwa bei Mitarbeit an der Dokumentation oder bei Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben). Eine derartige Regelung enthält auch § 5 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Lande Niederösterreich (LGB1. für Niederösterreich Nr. 118/90).

### Zu § 5 Abs. 2:

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen werden auf Mitglieder anderer Verwaltungssenate ausgedehnt.

### Zu § 7 Abs. 1:

Die Vertretung des Präsidenten bei gleichzeitiger Verhinderung des Vizepräsidenten ist zur Zeit nicht zweckmäßig gestaltet, da sie altersbezogen ist und eine Berücksichtigung entsprechender Qualifikation nicht zuläßt. Abs. 1 sieht daher eine Neuregelung vor.

### Zu § 7 Abs. 2:

Der derzeit in Kraft stehende Wortlaut sieht vor, daß zu den Leitungsgeschäften nicht die Regelung des Dienstbetriebes an sich, sondern nur die "nähere" Regelung des Dienstbetriebes gehört.

Da die Vollversammlung nach der bisher geltenden Rechtslage in der Geschäftsordnung Vorschriften "für den Dienstbetrieb" festzulegen hatte, erschien die "nähere" Regelung durch den Präsidenten davon abhängig, daß die Vollversammlung einen Regelungsbedarf grundsätzlich bejaht und überhaupt Regelungen trifft. Die Neufassung soll durch den Entfall des Wortes "nähere" die Kompetenzen zwischen Vollversammlung und Präsidenten eindeutig verteilen (vgl. auch § 11).

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll gewährleisten, daß die Geschäfte auf Grund der jährlich beim Verwaltungssenat anfallenden Angelegenheiten auf die nach den verfassungsgesetzlichen Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzusetzende erforderliche Anzahl von Kammern aufgeteilt werden. Welche Aufgaben den einzelnen Kammern zugewiesen werden, deren konkrete personelle Besetzung auch weiterhin den Mitgliedern des Verwaltungssenates (Geschäftsverteilungsausschuß, siehe § 8 a) obliegt, ist ebenfalls auf Grund des Geschäftsanfalles des vergangenen Jahres festzusetzen.

Zu § 7 Abs. 4:

Bisher fehlt ein (in den meisten UVS-Gesetzen anderer Bundesländer vorhandener) Vollzugsauftrag für Organbeschlüsse, ebenso eine eindeutige Regelung über die Zuweisung der Geschäftsstücke. Die entsprechende neue Bestimmung ist im Abs. 4 enthalten.

Zu § 7 Abs. 5:

Die bisherige Regelung (§ 7 Abs. 3) sieht lediglich die Festsetzung der Tage vor, an denen die Kammern zur Verhandlung zusammenzutreten haben. Im Interesse des sparsamen Personaleinsatzes ist es jedoch sinnvoll, die Terminkompetenz des Präsidenten zu erweitern, da nicht koordinierte Verhandlungstermine immer wieder an sich leicht vermeidbare personelle Engpässe bei den Schriftführern verursachen.

Zu § 7 Abs. 6:

Die Leitung der Dokumentation wird schon derzeit aus organisatorischen Gründen vom Präsidenten wahrgenommen, damit alle sonstigen Mitglieder von dieser Aufgabe frei sind. Die vorgesehene ergänzende Bestimmung (zum bisherigen § 7 Abs. 4) läßt diese Möglichkeit nunmehr ausdrücklich zu.

Zu § 7 Abs. 7:

Diese Bestimmung sieht eine Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Vollversammlung vor der Ausübung des Anhörungsrechtes des Präsidenten bei der Ernennung neuer Mitglieder des Verwaltungssenates vor.

Zu § 8:

Da der Vollversammlung bedeutsame Aufgaben zukommen, erscheint es geboten, in Anlehnung an das gerichtliche Organisationsrecht im Abs. 1 die Teilnahme an den Sitzungen für verbindlich zu erklären (vgl. § 48 sowie § 49 Abs. 3 Richterdienstgesetz - RDG).

Es ist ferner klarzustellen, daß (analog den entsprechenden Vorschriften im gerichtlichen Organisationsrecht) offen abzustimmen ist. Dies macht auch eine Regelung notwendig, in welcher Reihenfolge abzustimmen ist. Im übrigen regelt § 8 Abs. 1 auch die Stimmerfordernisse bei Beschlüssen der Vollversammlung. Das erhöhte Konsensquorum bei Wahlen in den Geschäftsverteilungsausschuß beruht auf der Erwägung, daß die Geschäftsverteilung alle Mitglieder des Verwaltungssenates in erheblichem Maße betrifft und die Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses daher auf Grund eines besonders breiten Konsenses bestellt werden sollen.

Die geltende Geschäftsordnung des Verwaltungssenates enthält für die Bewältigung der dem Präsidenten im Zusammenhang mit der Abhaltung einer Sitzung der Vollversammlung zugewiesenen Aufgaben keinerlei Bestimmungen. Die nunmehr vorgesehenen Vorschriften (Abs. 3 und folgende) entsprechen solchen des gerichtlichen

Organisationsrechtes (vgl. dazu den IV. Abschnitt des Richterdienstgesetzes über die Personalsenate).

Abs. 5 sieht besondere Bestimmungen betreffend die Protokolle über Sitzungen der Vollversammlung vor.

Um einen allfälligen Regelungsbedarf decken zu können, wird der Präsident gemäß Abs. 6 zu vorläufigen Regelungen an Stelle der Vollversammlung ermächtigt. Die von ihm getroffene Regelung tritt außer Kraft, sobald die Vollversammlung die ihr auferlegte Pflicht wahrgenommen hat.

Zu § 8 a:

Vorbild für den Geschäftsverteilungsausschuß, dem die Kompetenz zur jährlichen Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder übertragen werden soll, ist der Personalsenat bei den Gerichten.

Es ist vorgesehen, daß der Präsident und der Vizepräsident kraft Amtes Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses sind und die übrigen Mitglieder, deren Zahl ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates ohne die Amtsmitglieder beträgt, von der Vollversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind.

Das Einstimmigkeitsprinzip im Geschäftsverteilungsausschuß soll die Versteinerung nicht gerechtfertigter Zuständigkeitsstrukturen verhindern. Es soll nicht möglich sein, daß eine Mehrheit, die sich einmal gefunden hat, einer Minderheit Geschäfte in ungerechtfertigter Quantität oder Qualität immer wieder zuweist, ohne daß diese sich dagegen zur Wehr setzen kann. Sollte keine Einigung erzielt werden, hat der Präsident gemäß § 12 Abs. 8 für eine sachlich gerechtfertigte Geschäftsverteilung zu sorgen.

Zu § 10 Abs. 1:

Der neue dritte Satz regelt ausdrücklich die bereits jetzt auf Grund der geltenden Geschäftsordnung bestehende Vorgangsweise im Verfahren vor einer Kammer.

Zu § 11:

Diese Bestimmung wird insofern überarbeitet, als eine reinliche Trennung der Zuständigkeiten der Vollversammlung von jenen des Präsidenten (vgl. dazu § 7) gegeben sein muß.

In Abs. 2 Z 1 wird ausdrücklich die nähere Regelung für das Verfahren in der Kammer und vor dem Einzelmitglied aufgenommen. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den Gesetzen einiger Bundesländer.

Neu aufzunehmen sind das Verfahren zur Wahl in den Geschäftsverteilungsausschuß (Abs. 2 Z 2) und Durchführungsbestimmungen betreffend das Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission (Z 4), um den Besonderheiten der Organgröße (ab 1. Jänner 1994 voraussichtlich 32 Mitglieder) Rechnung zu tragen.

Zu § 12:

Die bisher ausschließlich der Vollversammlung übertragene Geschäftsverteilungskompetenz wird aufgeteilt.

Die Festsetzung der Zahl der Kammern sowie die Zuweisung der auf die Kammern entfallenden Aufgaben (vergleiche dazu § 7 Abs. 3) ist im nunmehrigen Entwurf dem Präsidenten übertragen.

Welche Mitglieder welchen Kammern zugewiesen werden, welche Aufgaben sie damit übernehmen und welche Funktionen sie im Verfahren bekleiden, hat hingegen der Geschäftsverteilungsausschuß zu bestimmen. Es dient der Verdeutlichung des Geschäftsauftrages, daß nunmehr auch die nach dem Verfahrensrecht zu besetzenden Funktionen (Kammervorsitzender, Bericht, Beisitzer) auf die Mitglieder zu verteilen sind (Abs. 2 Z 1).

Abs. 2 Z 4 enthält den gesetzlichen Auftrag, für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes die noch anhängigen Angelegenheiten anderen Mitgliedern zuzuteilen. Eine derartige Regelung ist zur Wahrung des Anspruches der Parteien auf Entscheidung unverzichtbar.

Ergibt sich, daß die Zuweisung einer Angelegenheit an ein Mitglied wegen des Fehlens einer passenden Zuweisungsregel für den Vertretungsfall nicht möglich ist, soll der Präsident die Geschäftsverteilung mittels Verfügung befristet abändern können. Wird das Zuweisungsproblem durch den Geschäftsverteilungsausschuß gelöst, tritt die Änderung außer Kraft. Diese neue Bestimmung des Abs. 5 ist dem gerichtlichen Organisationsrecht entnommen.

Abs. 6 verdeutlicht die Kategorie der Verwaltungsaufgaben. Mit der Zuteilung von anderen als im § 2 genannten Aufgaben durch den Präsidenten sind Angelegenheiten gemeint, die zwar sachlich dem Verwaltungssenat zukommen, nicht jedoch der Unabhängigkeit unterliegen (etwa die Mitwirkung an der Dokumentation, an Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben etc.); sie sind mit der Justizverwaltung vergleichbar.

Im Abs. 7 (bisher Abs. 5) wird zusätzlich bestimmt, daß Änderungen der Geschäftsverteilung während ihrer Gültigkeitsdauer nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die Überlastung von Einzelmitgliedern wesentlich und nicht etwa unbedeutend oder nur vorübergehend ist.

Im Abs. 8 ist eine subsidiäre Geschäftsverteilungskompetenz des Präsidenten für den Fall normiert, daß die Geschäftsverteilung nicht fristgerecht beschlossen wird.



geltender Text

53.

Gesetz vom 26. Juni 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Ernennung der Mitglieder

(2) Die Dienstposten der Mitglieder des Verwaltungssenates sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der Stadt Wien auszuschreiben. Das Amt der Wiener Landesregierung hat die einlangenden Bewerbungen nach Anhörung des Präsidenten zu begutachten, nach Maßgabe der höheren Befähigung und besserer Verwendbarkeit der Bewerber zu reihen und der Landesregierung vorzulegen. Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Die Landesregierung ist bei ihrer Entscheidung an die Reihung nicht gebunden.

Stellung der Mitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder des Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129 a und 129 b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 10/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Anhörung des Präsidenten entfällt bei der Ernennung des Präsidenten."

2. § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für die Besorgung sonstiger Aufgaben."

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien und Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören.

3. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, der amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien, Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes und Mitglieder eines anderen unabhängigen Verwaltungssenates dürfen dem Verwaltungssenat nicht angehören."

4. § 7 samt Überschrift lautet:

#### Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

#### "Leitung

§ 7. (1) Der Präsident leitet den Verwaltungssenat. Er wird bei Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser jenes Mitglied, welches dem Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzusetzen, an denen die Kammern (§ 9) zur Verhandlung und Beratung zusammenzutreten haben.

(4) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat.

(3) Der Präsident setzt nach Maßgabe der vorhandenen Stellen für Mitglieder des Verwaltungssenates (Dienstpostenplan) die Zahl der Kammern sowie unter Berücksichtigung der beim Verwaltungssenat bis zum 30. September des laufenden Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten gemäß § 2 anhängig gewordenen Verfahren die auf die einzelnen Kammern entfallenden Sachgebiete und die diesen Sachgebieten zugehörigen Rechtsvorschriften fest. Diese Festsetzungen sind jeweils bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr zu treffen.

(4) Der Präsident vollzieht die gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 4 von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse und weist die Geschäftsstücke nach der Geschäftsverteilung zu.

(5) Der Präsident hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Verhandlungstermine zu koordinieren.

(6) Dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, mit deren Führung der Präsident ein Mitglied des Verwaltungssenates zu betrauen hat, sofern er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

(7) Der Präsident hat vor Ausübung seines Anhörungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2 der Vollversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

### Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Erlassung der Geschäftsordnung (§ 11);
3. Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 12);
4. Beschlußfassung über den Taugkeitsbericht (§ 13);
5. Vollziehung der in den dienstrechtlichen Vorschriften übertragene Aufgaben.

### 5. § 8 samt Überschrift lautet:

#### "Vollversammlung

§ 8. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung ist Dienstpflicht. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungssenates und die einfache Mehrheit, bei Wahlen gemäß Abs. 2 Z 6 jedoch mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Richter stimmt als erster ab. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, das sich nach der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Verwaltungssenat bestimmt. Das dem Dienstalter nächst jüngste Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere vor dem älteren Mitglied ab. Abweichend davon stimmt der Vizepräsident als vorletzter und der Präsident als letzter ab, sofern sie nicht Richter sind. Bei Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates (§ 6) kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Amtsenthebung der Mitglieder (§ 6);
2. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 11);
3. Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13);
4. Wahrnehmung der in den dienstrechtlichen Vorschriften der Vollversammlung übertragenen Aufgaben;
5. Mitwirkung bei der Ausübung des Anhörensrechtes des Präsidenten bei der Auswahl von Bewerbern für die Mitgliedschaft;
6. Wahl von Mitgliedern des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 8a).

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung und Vorsitz obliegen dem Präsidenten

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung, Festlegung der Tagesordnung und Vorsitz sowie die Bestellung von Berichtern für die Vollversammlung und die Beziehung von Personen ohne Stimmrecht aus dem Personalstand des Verwaltungssenates obliegen dem Präsidenten. Der Präsident kann sich die Berichterstattung vorbehalten.

(4) Zur Wahrnehmung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Vollversammlung auch auf Antrag des betroffenen Mitgliedes einzuberufen.

(5) Über die Sitzungen der Vollversammlung sind durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer Protokolle zu führen, in welche alle Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterfertigen und jeweils ab dem achten der Sitzung folgenden Tag für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb dieser Frist sind Rügen zulässig. Das Protokoll ist gemeinsam mit den Rügen anzubewahren. Die Einsicht in das Protokoll samt Rügen ist den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungssenates auf Verlangen jederzeit möglich.

(6) Nimmt die Vollversammlung die ihr übertragene Aufgabe trotz Aufforderung durch den Präsidenten binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist nicht wahr, so hat der Präsident die jeweilige Angelegenheit durch Verfügung zu regeln. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 1 und 5 sowie für Disziplinarangelegenheiten. Die Verfügung des Präsidenten tritt mit der nachträglichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung in der jeweiligen Angelegenheit außer Kraft."

6. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

"Geschäftsverteilungsausschuß

§ 8a. (1) Beim Verwaltungssenat ist ein Geschäftsverteilungsausschuß zu bilden, der aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern besteht.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und der Vizepräsident. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungssenates zum Zeitpunkt der Wahl ohne die Amtsmitglieder. Veränderungen der Zahl der Mitglieder des Verwaltungssenates während der Funktionsperiode sind unbedinglich. Wählbar sind Mitglieder des Verwaltungssenates mit Ausnahme der Amtsmitglieder.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wählt die Vollversammlung keine oder zu wenige Mitglieder oder nehmen die Gewählten die Wahl nicht an, so werden die fehlenden vom Präsidenten bestimmt.

(4) Die Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses beginnt an dem 30. November, der dem Tag der Wahl folgt. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, ist binnen drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Die Funktion des so gewählten Mitgliedes dauert nur bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Geschäftsverteilungsausschusses.

(5) Die Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sind vom Präsidenten einzuberufen, der auch den Vorsitz führt und jeweils Berichterstatter bestimmt. Der Geschäftsverteilungsausschuß ist auch auf Verlangen von mindestens drei gewählten Mitgliedern binnen drei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Amtsmitglieder stimmen nicht mit. Für das Abstimmungsverfahren ist § 8 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden."

Beratung und Abstimmung in der Kammer

§ 10. (1) Eine Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in einer Vorfrage überstimmt wurde.

7. § 10 Abs. 1 dritter Satz lautet:

"Es ist offen abzustimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig."

8. § 11 samt Überschrift lautet:

Geschäftsordnung

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

"Geschäftsordnung

(2) In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit insbesondere zu regeln:

§ 11. (1) Die Vollversammlung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

1. Vorschriften für den Dienstbetrieb und die Aktenführung (Parteienverkehr, Schriftverkehr, Aktenverwaltung, Beurkundungen, Kasensverwaltung, Evidenz- und Dokumentationsstelle, Amtsbibliothek);

2. Rechte und Pflichten des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Verwaltungssenates und des sonstigen Personals (Dienstaufsicht, Weisungsrecht, Wahrung der Unabhängigkeit, Amtsverschwiegenheit, Verkehr mit Medien);

3. Geschäftsgang in der Vollversammlung, Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.

1. Geschäftsgang in der Vollversammlung, in den Kammern und bei Verhandlungen vor Einzelmitgliedern;

2. Verfahren zur Wahl in den Geschäftsverteilungsausschuß (§ 8a) sowie das Verfahren in ihm;

3. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;

4. Verfahren in der Vollversammlung als Disziplinarkommission.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen."

Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat die Vollversammlung für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

- 1. die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Aufgaben;
- 2. die Zusammensetzung der Kammern;
- 3. die Verteilung der Aufgaben auf die Einzelmitglieder;
- 4. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Behinderung eines Mitgliedes des Verwaltungssenates

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Behinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören.

(5) Die Geschäftsverteilung kann von der Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand oder Überbelastung von Kammern oder Einzelmitgliedern erforderlich ist

9. § 12 samt Überschrift lautet:

"Geschäftsverteilung

§ 12. (1) Vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Geschäftsverteilungsausschuß für das folgende Kalenderjahr die Geschäftsverteilung zu erlassen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

- 1. Die Zusammensetzung der Kammern und die Verteilung der Funktionen des Kammervorsitzenden, des Berichters und des Beisitzers;
- 2. die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder;
- 3. die Bestellung der Vertreter und die Reihenfolge ihres Eintrittes im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes;
- 4. die Aufteilung von Sachen, die einem ausgeschiedenen Mitglied zukamen.

(3) Eine nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied des Verwaltungssenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle einer Verhinderung durch Verfügung des Präsidenten abgenommen werden.

(4) Jedes Mitglied gehört wenigstens einer Kammer an.

(5) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Mitgliedes ergeben und die in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Präsident eine Änderung der Geschäftsverteilung bei gleichzeitiger Einberufung des Geschäftsverteilungsausschusses verfügen. Diese Änderung tritt mit Beschlußfassung des Geschäftsverteilungsausschusses, spätestens aber nach drei Wochen ab ihrem Wirksamwerden außer Kraft.



-9-

(6) Bei der jeweiligen Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen. Soweit einem Mitglied andere als im § 2 genannte Aufgaben vom Präsidenten übertragen wurden, bedarf das Ausmaß der Zuteilung der Aufgaben nach § 2 der Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Geschäftsverteilung kann vom Geschäftsverteilungsausschuß während des Jahres geändert werden, wenn dies wegen einer Veränderung im Personalstand, einer wesentlichen Überlastung von Einzelmitgliedern oder wegen einer notwendigen Zuteilung von neuen Sachen erforderlich ist.

(8) Kommt es vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu keiner Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung für das folgende Jahr, dann bleibt die geltende Geschäftsverteilung bis zum Eintreten von Gründen gemäß Abs. 7 und der daraufhin erfolgenden Beschlußfassung durch den Geschäftsausschuß in Kraft. Kommt es innerhalb einer vom Präsidenten zu setzenden Frist nicht zu diesem Beschluß einer neuen Geschäftsverteilung, hat der Präsident eine Geschäftsverteilung zu erlassen, die bis zum Ende des laufenden Jahres gilt."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1994 in Kraft.